

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Psychologie, B.Sc.
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München
Standort: München
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, allerdings sah der Akkreditierungsrat in einem Punkt zunächst Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Nicht ausgesprochene Auflage

Laut Akkreditierungsbericht (vgl. S. 3) wurde ein Experte für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben benannt und am Verfahren beteiligt; der Bescheid über die Einhaltung der berufsrechtlichen

Voraussetzungen liegt (noch) nicht vor.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 Psychotherapeuthengesetz (PsychThG) stellt „die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle stellt die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest. Im Verfahren der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs wirkt sie hierzu über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mit.“ Der Nachweis der berufsrechtlichen Eignung ist relevant für die Umsetzung eines zentralen Qualifikationsversprechens, nämlich dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation gemäß § 7 PsychThG erfüllt sind. Der Bescheid muss deshalb aufgrund von §§ 11, 12 Abs. 1 BayStudAkkV spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachgereicht werden. Gegenstand der Prüfung durch die Landesgesundheitsbehörde ist dabei auch der Nachweis von Kooperationsverträgen mit geeigneten klinischen und ambulanten Einrichtungen zur Verfügungstellung von Praktikumsplätzen.

Die Hochschule hat am 12.10.2023 eine Stellungnahme und den Bescheid über die berufsrechtliche Anerkennung für den Bachelorstudiengang "Psychologie" eingereicht. Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass die Lehre in der Biopsychologie kontinuierlich sichergestellt sein muss, da es sich um ein für die Approbation relevantes Pflichtfach handelt. Er nimmt die in der Stellungnahme formulierte Bestätigung der LMU, dass die Lehre in der Biopsychologie kontinuierlich sichergestellt ist, positiv zur Kenntnis.

